

## **Goldene Ehrennadel des Chorverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg**

Dem Chorverband ist es ein besonderes Anliegen, die überaus verdienstvolle und für die Sängersache lebensnotwendige Arbeit der Chorleiter, Vereinsvorstände und Funktionäre, sowie außerordentliche Verdienste von Sängerinnen, Sängern und Gönnern in geeigneter Form anzuerkennen.

Zu diesem Zweck hat der Gau 1978 die Goldene Ehrennadel des Sängergaus Schwarzwald geschaffen, die gemäß den nachstehenden Richtlinien verliehen wird.

1. Über die Verleihung entscheidet allein der Verbandsbeirat.
2. Die Verleihung erfolgt durch den Verbandsvorsitzenden, und zwar in der Regel anlässlich der jährlichen Gauversammlung, bzw. durch Beschluss der Gauversammlung am 14. März 2004, beim jährlich festzulegenden Verbands-Ehrentag. In Sonderfällen kann die Auszeichnung auch anlässlich einer außerordentlichen Verbandsveranstaltung vorgenommen werden. Zusammen mit der Goldenen Ehrennadel wird eine Besitzurkunde überreicht.
3. Die Verbandsvereine haben ein Vorschlagsrecht. Anträge auf Verleihung der Goldenen Ehrennadel müssen auf einem besonderen Vordruck zu dem Termin, der jeweils durch Rundschreiben bekannt gemacht wird, an die Verbandsgeschäftsstelle eingereicht werden. Die ausführliche Begründung des Antrags erfolgt auf einem gesonderten Blatt. Die im Antrag gemachten Angaben müssen Überprüfungen durch den Verbandsbeirat und durch Vergleichskontrollen der Vereine untereinander standhalten können. Über verspätet eingehende Anträge kann erst vor dem im darauffolgenden Jahr stattfindenden Überreichungstermin entschieden werden.
4. Richtwerte für die Verleihung der Goldenen Ehrennadel:
  - a) Mindestens 15jährige Tätigkeit als Vorsitzende/r eines erfolgreichen und bewährten Verbandsvereins.
  - b) Mindestens 10jährige Tätigkeit als Vorsitzende/r eines erfolgreichen und bewährten Verbandsvereins, wenn im Voraus oder im Nachhinein eine mindestens 8jährige Tätigkeit als 2.Vorsitzende/r oder als gleichwertiges Vorstandsmitglied , oder eine mindestens 10jährige Tätigkeit als Beiratsmitglied oder Notenverwalter nachgewiesen wird .
  - c) Mindestens 20jährige Tätigkeit als 2.Vorsitzende/r oder als gleichwertiges Vorstandsmitglied eines erfolgreichen und bewährten Verbandsvereins.
  - d) Mindestens 15jährige Tätigkeit als 2.Vorsitzende/r oder als gleichwertiges Vorstandsmitglied eines erfolgreichen und bewährten Verbandsvereins, wenn im Voraus oder im Nachhinein eine mindestens 5jährige Tätigkeit als Vorsitzende/r oder eine mindestens 10jährige Tätigkeit als Beiratsmitglied oder Notenverwalter nachgewiesen wird.
  - e) Mindestens 30jährige Tätigkeit als Beiratsmitglied oder Notenverwalter eines erfolgreichen und bewährten Verbandsvereins.

- f) Mindestens 20jährige, ununterbrochene erfolgreiche Tätigkeit als Chorleiter/In in einem Verbandsverein.
  - g) Andere Tätigkeiten des Vorgeschlagenen, die im Antrag nachgewiesen werden müssen, wird der Verbandsbeirat bei seiner Entscheidung berücksichtigen.
5. Die/ der Vorgeschlagene muss sich zum Zeitpunkt der Antragstellung noch aktiv am Sängelerleben beteiligen.
  6. In Ausnahmefällen können auch Personen mit der Goldenen Ehrennadel des Chorverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg ausgezeichnet werden, die sich in hervorragender Weise um die Förderung des Chorgesangs verdient gemacht haben , ohne der eigentlichen Vereinsführung anzugehören.
  7. Abweichungen von den vorgenannten Verleihungskriterien (Ziffer 4a-4g, 5 und 6) liegen ausschließlich im Entscheidungsbereich des Verbandbeirates, der auch von sich aus Verleihungsvorschläge einbringen kann. Mit ausschlaggebend für die Entscheidung des Verbandsbeirates wird sein, in welchem Umfang der Verein, dem die/ der Vorgeschlagene angehört, an den musikalischen Aufgaben des Chorverbands mitwirkt.
  8. Die Goldene Ehrennadel des Chorverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg soll nur an wirklich verdiente Sängerpersönlichkeiten verliehen werden. Sie soll die Geehrten für Verdienste auszeichnen, die nur in langjährigem, selbstlosem Einsatz sowie in aufopfernder und vorbildlicher Tätigkeit für den Verein und für die Sängersache erworben werden können.
  9. Die bestehenden Sängerehrungen durch den DCV, SCV sowie durch den Verband bleiben von dieser besonderen Auszeichnung mit der Goldenen Ehrennadel des Chorverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg unberührt.

Die Umsetzung der Verleihungskriterien in eine Berechnungsformel erleichtert den Entscheidungsprozess.

Die/ der Vorgeschlagene soll eine „Bewertungszahl“ von 20 erreichen.

Hierbei wird je nach Tätigkeit folgende Punktezahl pro Jahr (Faktor) berechnet:

Vorsitz	Faktor	1,34
Stellv. Vorsitz, Vorstandsmitglied, Chorleitung	Faktor	1,00
Beiratsmitglied, Notenverwaltung, Vizechorleitung	Faktor	0,67
Verbandsvorstandsmitglied	Faktor	1,50
Verbandsbeiratsmitglied	Faktor	1,00

Bei sog. Doppeltätigkeiten (mehrere Ämter gleichzeitig) wird nur eine Tätigkeit bewertet (die mit dem höheren Faktor).

#### Berechnungs- Beispiel:

Vorgeschlagene/r war 5 Jahre Vorsitzende/r, 8 Jahre Kassier und 9 Jahre Beirat

Berechnung:  $5 \times 1,34 = 6,70$ ;  $8 \times 1,00 = 8,00$ ;  $9 \times 0,67 = 6,03$   
 Summe:  $6,70 + 8,00 + 6,03 = 20,73$  Punkte → Kriterien erfüllt